

**Satzung
für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten
(Kita-Gebührensatzung)
der Gemeinde Golzow**

Auf der Grundlage des § 5 Abs.1, des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in seiner gültigen Fassung, in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1998 (BGBl. IS.3546), und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) – vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 17), sowie geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. IS. 172, 173), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde **Golzow** in ihrer Sitzung am 29.03.2004 Beschluss-Nr. G-50-27/04 nachfolgende Kita-Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Wirkungsbereich**

- (1) Kindertagesstätten sind: Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und Kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit Aufnahme finden.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (nachfolgend Kita genannt) werden Beiträge nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Aufnahme von Kindern**

- (1) Aufnahme finden Kinder in Kindertagesstätten gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist die Feststellung des „Kernrechtsanspruches“ oder des „Bedingten (erhöhten) Rechtsanspruches“.
 - a) **Kernrechtsanspruch:**
Alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr (nach dem 3. Geburtstag) bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf mindestens 6 Stunden tägliche Betreuung (für Kinder bis zur Einschulung) bzw. auf 4 Stunden tägliche Betreuung (für Kinder im Schulalter).

- b) **Bedingter Rechtsanspruch:**
Unter 3-jährige Kinder sowie Grundschüler der 5. und 6. Klasse haben ebenfalls einen Rechtsanspruch. Darüber hinaus haben alle Kinder einen längeren Anspruch, wenn ihre familiäre Situation eine Tagesbetreuung erforderlich macht.
- (3) Die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat – im folgenden Wohnsitzgemeinde genannt – hat die jeweilige familiäre Situation zu bewerten und über den Anspruch zu entscheiden. Die Gründe müssen durch Nachweise und Bestätigungen vorgebracht werden.
- (4) Zur Aufnahme eines Kindes wird ein Bescheid über den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz mit bestätigter Betreuungszeit von der Wohnsitzgemeinde erstellt oder angefordert.
Ein Bescheid zur Festsetzung von Elternbeiträgen wird von der aufnehmenden Gemeinde erstellt.
- (5) Die tägliche konkrete Betreuungszeit ist in der Kita anzugeben.
- (6) Für jedes Kind ist vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung (Attest) vorzulegen.
Die Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

§ 3 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird und danach mit jedem ersten Tag des Kalendermonats.
Die Gebühr endet am letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt.
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die volle Gebühr erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt wird der halbe Monatsbetrag erhoben.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird im Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres gezahlt.

- (4) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz drei Monate erhalten. Die Gebührenpflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten.
- (5) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kita hinaus betreut, so kann der Träger für jede angebrochene halbe Stunde eine **zusätzliche Gebühr in Höhe von 7,50 Euro** erheben.
- (6) Die Kostenbeteiligung erhöht sich, wenn die vereinbarte Betreuungszeit während der Öffnungszeiten der Einrichtung pro Tag überschritten wird. Für jede angefangene, **zusätzliche** nicht vereinbarte Betreuungsstunde sind **5,00 Euro** zu zahlen

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird in zwölf Monatsbeiträgen per Bescheid erhoben und ist jeweils am 15. eines jeden Monats fällig.
Bei Nichteingang kommen die Eltern ohne Mahnung in Verzug.
- (2) Der Tagessatz für Besucherkinder ist am Tag der Inanspruchnahme mit Beginn der Betreuung fällig.
- (3) Bei Überschreitung der Öffnungszeiten bzw. der vereinbarten Betreuungszeit, ist die Leiterin der Einrichtung berechtigt, die Gebühr am Tag der Überschreitung von den Personenberechtigten zu kassieren.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Der Gebührenschildner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen (im Nachfolgendem teilweise Personensorgeberechtigte genannt).
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 7 Ferienbetreuung bei Kindern im Grundschulalter

- (1) In den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich.
Hierfür wird zusätzlich zum Elternbeitrag nach § 6 ein Tagessatz erhoben:
- | | |
|---|--------|
| - bei bestätigter Betreuungszeit bis zu 3 Stunden | 2,50 € |
| - bei bestätigter Betreuungszeit bis zu 4 Stunden | 2,00 € |
| - bei bestätigter Betreuungszeit von über 4 bis unter 5 Stunden | 1,50 € |
| - bei bestätigter Betreuungszeit von 5 bis 6 Stunden | 1,00 € |
| - bei bestätigter Betreuungszeit über 6 Stunden | 0,50 € |
- (2) Die Ferienbetreuung ist von den Eltern rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) anzumelden.

§ 8 Betreuung von Buskindern im Hort

- (1) Buskinder sind Kinder, die maximal eine wöchentliche Betreuungszeit von 5 Stunden in Anspruch nehmen.
- (2) Die Kostenbeteiligung zur Betreuung erfolgt durch eine Gebührenpauschale von monatlich **10,00 Euro**.
Die Gebührenpauschale wird nur für die Kinder erhoben, die im Anschluss der Busfahrt eine Hauptbetreuung im Hort in anderen Orten in Anspruch nehmen.

§ 9 Besucherkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, welche die Kindertagesstätte nur vereinzelt stunden- bzw. tageweise, längstens jedoch 3 Wochen besuchen. Sie können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden.
- (2) Bei zeitweiliger Unterbringung von Kindern in Kindertagesstätten ist folgender Tagessatz zu zahlen:
- | | |
|---|------------|
| - für Kinder im Krippenalter eine Gebühr von | 20,00 Euro |
| - für Kinder im Kindergartenalter eine Gebühr von | 15,00 Euro |
| - für Kinder im Hortalter eine Gebühr von | 10,00 Euro |

§ 10 Pflegekinder

- (1) Pflegeeltern sind Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
Bei Pflegekindern darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden. Es wird folgender Festbetrag (Kostenbeteiligung) angesetzt:

- Krippenkinder (bis Vollendung des 3. Lebensjahres)	124,00 Euro
- Kindergartenkinder ab 3 Jahre bis zum Schulbeginn	98,00 Euro
- Hortkinder im Grundschulalter	71,00 Euro

Die Zahl der leiblichen Kinder bleibt hiervon unberührt.
Der o.g. Festbetrag ermäßigt bzw. erhöht sich nach § 6.

§ 11 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt bereits im Aufnahmeverfahren durch den Träger.
Veränderungen des Einkommens sind dem Träger unaufgefordert vorzulegen. Darüber hinaus behält sich der Träger eine jährliche Überprüfung der Einkommensnachweise vor.
Bei einer verspäteten Bekanntgabe einer Einkommenserhöhung besteht eine Nachzahlungspflicht.
- (3) Die Summe des anzurechnenden Einkommens von Nichtselbständigen ergibt sich aus dem Nettoeinkommen abzüglich einer Werbungskostenpauschale von 85,00 € pro Monat. Höhere Werbungskosten sind gesondert nachzuweisen.
- (4) Bei Einkommen aus Selbständiger Tätigkeit (auch aus weiteren Firmentätigkeiten) wird für die Einkommensberechnung der aktuelle Einkommensteuerbescheid herangezogen.
Kann dieser nicht vorgelegt werden, kann die Auskunft über das Betriebsergebnis des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers als Ersatz herangezogen werden.
Bei nicht Vorliegen von Bescheinigungen durch Dritte, kann eine Erklärung an Eides statt mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu den

Einkommensverhältnissen abgefordert werden. Berücksichtigung finden die Zahlungen von Vorsorgeleistungen, wenn diese belegt werden.

- (5) Sonstige Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für den/ die Personensorgeberechtigten, sind hinzuzurechnen.
Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Jahreseinkommen den im § 5 genannten Personen. Zugrundegelegt wird der Einkommensbegriff nach § 2 EstG.

Dazu zählen u.a.:

- Renten
- Unterhaltsleistungen an den/ die Personensorgeberechtigten, getrennt lebenden oder geschiedenen Personensorgeberechtigten
- Einnahmen nach dem SGB III, wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Überbrückungsgeld, Wohngeld, Kindergeld
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Schenkungen, Zinserträge, Gewinne
- Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Nicht angerechnet werden das Erziehungsgeld und BAföG.

- (6) Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie. Der Nachweis über unterhaltsberechtigte Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen.
Nach dem bürgerlichen Recht ist ein Kind unterhaltsberechtig, das außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB).
Diese Unterhaltsberechtigung setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z.B. Stipendien, BAföG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann.
- (7) Die Höhe der Beitragsgebühr ergibt sich aus den Tabellen in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
Eltern, die nicht bereit sind, gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen für ihre Kinder den jeweiligen Höchstbetrag.
- (8) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.
Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

§ 12 Abmeldung/ Ausschluss

- (1) Die Personensorgeberechtigten oder der Träger können den Kita-Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende abmelden.
Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Abmeldung im Amt Brück an.
- (2) Der Träger kann die Bereitstellung des Kita-Platzes zurück ziehen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder medizinische Indikationen vorliegen, die einen Besuch von der Kita ausschließen.
- (3) Die Abmeldung bzw. der Ausschluss bedarf der Schriftform.
Über den Ausschluss wird per Bescheid verfügt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten gemäß § 17 Kita-Gesetz tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge vom 31.01.2001 außer Kraft.

Brück, den 07.04.2004

Christian Großmann
Amtdirektor

Berechnung für Krippenkinder

bis einschließlich 6 Stunden	100%
über 6 bis unter 8 Stunden	105%
8 bis einschließlich 10 Stunden	110%
über 10 Stunden	115%

Monatseinkommen bis	Prozentsatz des monatl. Einkommens	Familie mit 1 Kind	Familie mit 2 Kindern	Familie mit 3 Kindern
		100%	90%	80%
639 €	4,2%	27 €	24 €	22 €
793 €	4,2%	33 €	30 €	26 €
946 €	4,2%	40 €	36 €	32 €
1.099 €	4,2%	46 €	41 €	37 €
1.253 €	4,2%	53 €	48 €	42 €
1.406 €	4,2%	59 €	53 €	47 €
1.559 €	4,2%	65 €	59 €	52 €
1.713 €	4,7%	81 €	73 €	65 €
1.866 €	4,7%	88 €	79 €	70 €
2.020 €	4,7%	95 €	86 €	76 €
2.173 €	4,7%	102 €	92 €	82 €
2.326 €	4,7%	109 €	98 €	87 €
2.480 €	4,7%	117 €	105 €	94 €
2.633 €	4,7%	124 €	112 €	99 €
2.787 €	5,2%	145 €	131 €	116 €
2.940 €	5,2%	153 €	138 €	122 €
3.093 €	5,2%	161 €	145 €	129 €
3.247 €	5,2%	169 €	152 €	135 €
3.400 €	5,2%	177 €	159 €	142 €
3.553 €	5,2%	185 €	167 €	148 €
3.707 €	5,2%	193 €	174 €	154 €
3.860 €	5,7%	220 €	198 €	176 €
4.014 €	5,7%	229 €	206 €	183 €
4.167 €	5,7%	238 €	214 €	190 €
4.320 €	5,7%	246 €	221 €	197 €
4.474 €	5,7%	255 €	230 €	204 €
4.627 €	5,7%	264 €	238 €	211 €
4.781 €	5,7%	273 €	246 €	218 €
4.934 €	5,7%	281 €	253 €	225 €
5.113 € und mehr	6,2%	317 €	285 €	254 €

Berechnung für Kindergartenkinder

bis einschließlich 6 Stunden	100%
über 6 bis unter 8 Stunden	105%
8 bis einschließlich 10 Stunden	110%
über 10 Stunden	115%

Monatseinkommen bis	Prozentsatz des monatl. Einkommens	Familie mit 1 Kind	Familie mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
		100%	90%	80%
639 €	3,2%	20 €	18 €	16 €
793 €	3,2%	25 €	23 €	20 €
946 €	3,2%	30 €	27 €	24 €
1.099 €	3,2%	35 €	32 €	28 €
1.253 €	3,2%	40 €	36 €	32 €
1.406 €	3,2%	45 €	41 €	36 €
1.559 €	3,2%	50 €	45 €	40 €
1.713 €	3,7%	63 €	57 €	50 €
1.866 €	3,7%	69 €	62 €	55 €
2.020 €	3,7%	75 €	68 €	60 €
2.173 €	3,7%	80 €	72 €	64 €
2.326 €	3,7%	86 €	77 €	69 €
2.480 €	3,7%	92 €	83 €	74 €
2.633 €	3,7%	97 €	87 €	78 €
2.787 €	4,2%	117 €	105 €	94 €
2.940 €	4,2%	123 €	111 €	98 €
3.093 €	4,2%	130 €	117 €	104 €
3.247 €	4,2%	136 €	122 €	109 €
3.400 €	4,2%	143 €	129 €	114 €
3.553 €	4,2%	149 €	134 €	119 €
3.707 €	4,2%	156 €	140 €	125 €
3.860 €	4,7%	181 €	163 €	145 €
4.014 €	4,7%	189 €	170 €	151 €
4.167 €	4,7%	196 €	176 €	157 €
4.320 €	4,7%	203 €	183 €	162 €
4.474 €	4,7%	210 €	189 €	168 €
4.627 €	4,7%	217 €	195 €	174 €
4.781 €	4,7%	225 €	203 €	180 €
4.934 €	4,7%	232 €	209 €	186 €
5.113 €	5,2%	266 €	239 €	213 €
und mehr				

Berechnung für Hortkinder

bis unter 3 Stunden	90%
3 bis einschließlich 4 Stunden	100%
über 4 bis einschließlich 5 Stunden	110%
über 5 Stunden	120%

Monatseinkommen bis	Prozentsatz des mtl. Einkommens	Familie mit 1 Kind	Familie mit 2 Kindern	Familie mit 3 Kindern
		100%	90%	80%
750,00 €	1,3%	€ 10	9 €	8 €
1.000,00 €	1,8%	€ 18	16 €	14 €
1.250,00 €	2,3%	€ 29	26 €	23 €
1.500,00 €	2,5%	€ 38	34 €	30 €
1.750,00 €	2,6%	€ 46	41 €	36 €
2.000,00 €	2,7%	€ 54	49 €	43 €
2.250,00 €	2,8%	€ 63	57 €	50 €
2.500,00 €	2,9%	€ 73	65 €	58 €
2.750,00 €	3,0%	€ 83	74 €	66 €
3.000,00 €	3,1%	€ 93	84 €	74 €
3.250,00 €	3,2%	€ 104	94 €	83 €
3.500,00 €	3,3%	€ 116	104 €	92 €
3.750,00 €	3,4%	€ 128	115 €	102 €
4.000,00 €	3,5%	€ 140	126 €	112 €
4.250,00 €	3,6%	€ 153	138 €	122 €
4.500,00 €	3,7%	€ 167	150 €	133 €
4.750,00 €	3,8%	€ 181	162 €	144 €
5.000,00 € und mehr	3,9%	€ 195	176 €	156 €